

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1314

**Bericht des
Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
zur Entwicklung der aktuellen Lage
bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine
in Schleswig-Holstein im März 2023**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Zuwanderungsgeschehen in Schleswig-Holstein, Zugangsentwicklung und Unterbringungssituation in Schleswig-Holstein	5
1.	Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünfte	6
a.	Belegungssituation	6
b.	Geplante Maßnahmen des Landes	6
2.	Kommunale Unterbringungssituation.....	8
3.	Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	8
4.	PIK-Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung.....	10
5.	Zuweisungen auf die Kreise und kreisfreien Städte.....	11
6.	Zusammenarbeit von Land und Kommunen.....	12
7.	Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung	14
III.	Integration	15
	Handlungsfelder	15
a.	Sprachförderung.....	15
b.	Frühkindliche Bildung	17
c.	Bildung – Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	19
d.	Arbeit - Beitrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	277
e.	Gesundheit - Beitrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (MJG).....	29
f.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	31
g.	Ehrenamt	32
h.	Kultur - Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	33
i.	Studium und Hochschulen - Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK).....	36
IV.	Finanzielle Beteiligung des Bundes - u.a. Beitrag des Finanzministeriums (FM)	39

I. Vorbemerkung

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 9. November 2022 wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) gebeten, monatlich über die Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu berichten. Teil dieses Berichts sind auch Angaben zu Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften in Schleswig-Holstein, zu Maßnahmen der Landesregierung sowie bekannte Daten zum derzeit zur Verfügung stehenden Wohnraum in den Kommunen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 21. Sitzung vom 22. bis 24. Februar 2023 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, den Innen- und Rechtsausschuss weiterhin regelmäßig über die Ergebnisse der Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden zu informieren und quartalsweise schriftlich einen Sachstandsbericht zu den Themen Unterbringung und Integration vorzulegen. Des Weiteren wird die Landesregierung gebeten, über den Fortschritt der Verhandlungen mit dem Bund über dessen Beteiligung zu berichten. Ein Sachstandsbericht zum Thema Integration sowie über die Verhandlungen mit dem Bund wird mit der kommenden Berichterstattung erstmalig gegeben werden.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an. Laut UNHCR wurde seit Beginn der russischen Invasion im Februar 2022 ein Drittel der ukrainischen Bevölkerung zur Flucht gezwungen. Damit ist dies heute die größte Vertreibungskrise der Welt. Daraus resultieren anhaltende Fluchtbewegungen aus dem ukrainischen Staatsgebiet auch nach Deutschland.

Der bundesweite Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hat die Zahl von 1 Mio. bereits im vergangenen Jahr überschritten. Nach der aktuellen Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand vom 9. April 2023 befinden sich rd. 1.061.389 Kriegsvertriebene aus der Ukraine im Bundesgebiet. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass das AZR eine Stichtagsbetrachtung darstellt. Das bedeutet, dass Entwicklungen, wie z.B. zwischenzeitlich erfolgte Weiterreisen in andere Staaten oder die Rückkehr in die Ukraine nicht abgebildet werden. U.a. hieraus erklärt sich die hohe Differenz zu den Registrierungszahlen nach dem bundesweiten Verteilverfahren FREE (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz).

Im Hinblick auf die Abbildung des Zuganges von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine für das Land Schleswig-Holstein wurde – mangels anderer geeigneter Datenquellen – anfangs die tägliche Anzahl aus dem bundesweiten Verteilprogramm FREE veröffentlicht. Zahlen nach dem FREE-Verteilverfahren werden jedoch seit dem 15. Oktober 2022 öffentlich nicht mehr kommuniziert, da der Bearbeitungsrückstand der Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte mittlerweile aufgeholt wurde und die Registrierung und Dateneingabe in das AZR weitgehend erfolgt ist. Daher bietet das AZR nunmehr eine validere Datengrundlage.

Auch wenn der Bund seiner Verpflichtung, eine Prognose über das zu erwartende Zugangsgeschehen abzugeben, nicht nachgekommen ist und absehbar nicht nachkommen wird, musste vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine damit gerechnet werden, dass sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine bis zum Ende des Winters 2022/2023 noch einmal deutlich erhöhen würde. Insbesondere die Angriffe Russlands auf die Infrastruktur in der Ukraine ließ weitere Fluchtbewegungen befürchten. Schleswig-Holstein richtete sich daher zu Beginn des Winters 2022/2023 darauf ein, dass bis Ende März 2023 bis zu 20.000 weitere Kriegsvertriebene aus der Ukraine um Schutz in Schleswig-Holstein nachsuchen könnten.

Unter der Beachtung des Zugangsgeschehens der vergangenen Monate kann dieses Zugangsszenario relativiert werden: Unter Einbeziehung eines Puffers kann mit einem Zugangsgeschehen von monatlich bis zu 750 Vertriebenen aus der Ukraine kalkuliert werden. Bis Ende Juni 2023 wären somit weitere rund 4.000 Schutzsuchende aus der Ukraine zu erwarten. Offen ist allerdings, wie sich die Zugangsentwicklung ab April gestalten wird, sollte es – wie befürchtet – zu einer russischen Frühjahrsoffensive kommen. Die Zugangsentwicklung wird laufend beobachtet und die Zugangserwartungen für Schleswig-Holstein müssen entsprechend angepasst werden.

Eine belastbare Prognose, wie die des Bundes zu Beginn des Jahres, kann diese Szenariobetrachtung allerdings nicht ersetzen. Die nachrichtendienstlichen, grenzpolizeilichen und diplomatischen Erkenntnisse liegen nur dem Bund vor.

Zusätzlich zu den Zugängen aus der Ukraine sind weiterhin hohe Zugänge anderer Schutzsuchender nach Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Bis zum 31. März 2023 wurden laut dem Zuwanderungsbericht des Landesamtes 2.059 Asylsuchende in Schleswig-

Holstein aufgenommen. Im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres 2022 wurden 865 Asylsuchende aufgenommen. Damit haben sich die Zugangszahlen zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Hinzu kommen geplante Aufnahmen, wie etwa die humanitären Aufnahmen aus Afghanistan oder die bereits angekündigten Aufnahmen im Rahmen des EU-Solidaritätsmechanismus.

Dieses Zugangsgeschehen führt zu einer erheblichen Erhöhung der Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften, aber auch zu einer hohen Belastung der kommunalen Aufnahmestrukturen.

II. Zuwanderungsgeschehen in Schleswig-Holstein, Zugangsentwicklung und Unterbringungssituation in Schleswig-Holstein

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem AZR auf 33.092 (Stand: 9. April 2023). Der überwiegende Anteil dieser Personen wurde direkt von den Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen und registriert. 10.158 Kriegsvertriebene aus der Ukraine wurden seit dem 24. Februar 2022 durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) aufgenommen, registriert und nach kurzem Aufenthalt in den Landeseinrichtungen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen (Stand 15. März 2023).

Das LaZuF hat bis zum 31. März 2023 insgesamt 2.059 Asylsuchende aufgenommen. Diese Zahl spiegelt allerdings nicht vollständig das aktuelle Zugangsgeschehen wider. Denn in Schleswig-Holstein gibt es – wie in vielen anderen Ländern auch – aufgrund der außerordentlich hohen Belastungen der Erstaufnahmestruktur auch bei Asylsuchenden relevante Erfassungsrückstände. Dieser sogenannte „Wartebereich“ beläuft sich zum Stand 14. April 2023 auf rd. 597 Personen.

1. Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünfte

a. Belegungssituation

Die Belegung der Landesunterkünfte hat sich leicht rückläufig entwickelt. Am 9. Dezember 2022 waren rd. 4.300 Personen in den Landesunterkünften untergebracht. Derzeit (Stichtag 13. April 2023) liegt die Belegung bei 3.784 Personen. Dies entspricht einer Auslastung der tatsächlichen Kapazität von rd. 65 %. Der Anteil der ukrainischen Schutzsuchenden beträgt nur rd. 27 % der untergebrachten Personen.

Landesunterkunft	Maximale Kapazität	Tatsächliche Kapazität ¹⁾	Belegung ²⁾	Freie Plätze ³⁾	Belegung Ukraine ⁴⁾
Neumünster	811	600	543	57	6
Boostedt	2.797	2.152	868	1.284	204
Rendsburg	1.126	930	786	144	1
Bad Segeberg	1.390	1.251	787	464	37
Seeth	1.120	873	800	73	776
Gesamt	7.244	5.806	3.784	2.022	1.024

1) die tatsächliche Kapazität ist einschließlich der Isolationsbereiche für Covid 19 Infizierte und Menschen mit anderen ansteckenden Krankheiten, abzüglich 20 % z. B. für Reinigungsarbeiten nach Bewohnerwechsel in Neumünster, 15 % in Boostedt und Rendsburg, 10 % in Bad Segeberg.

2) die Belegung umfasst sowohl reguläre als auch Isolationsbereiche. Die Isolationsbereiche stehen für die Belegung mit gesunden Menschen nicht zur Verfügung

3) basiert auf die tatsächliche Kapazität und der Belegung. Durch hohen Zugang/Belegung können die Isolationsbereiche mit abzüglich 20 % nicht immer eingehalten werden

4) die Belegung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird inklusive Drittstaatsangehörigen ausgewiesen

b. Geplante Maßnahmen des Landes

Das Land hat seit Frühjahr 2022 die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünfte erheblich ausgebaut und Reservestandorte aktiviert:

Das **Standortkonzept des Landes** sieht grundsätzlich 2.500 Plätze in aktiven Unterkünften sowie weitere 2.500 Plätze in Reserve (Liegenschaften) vor. Bereits im Frühjahr 2020 wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Landesunterkunft Bad Segeberg hochgefahren. Sie wird weiter in Betrieb bleiben.

Darüber hinaus sind im Frühjahr 2022 der Reservestandort Seeth aktiviert und zahlreiche Reservekapazitäten in den vorhandenen Landeseinrichtungen geschaffen worden. Aktuell liegt die maximale Kapazität bei 7.244 Plätzen (Stand 14. April 2023). Auch diese Kapazitäten werden solange bereitgestellt, wie es notwendig ist, um die Erstaufnahme von Schutzsuchenden sicherzustellen.

Das Land gewährleistet damit eine geregelte Erstaufnahme und Verteilung von Schutzsuchenden. Eine direkte Weiterleitung von neu ankommenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in kommunale Notunterkünfte, wie im Frühjahr 2022 aufgrund der sogenannten Bundeszuweisungen, wird somit vermieden. Dem LaZuF wird die für die Erstaufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden in Landeseinrichtungen notwendige personelle Verstärkung bereitgestellt.

Mit Abschluss der Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände (KLV) und der Landesregierung zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine vom 29. März 2023 (**3. KLV Folgevereinbarung**) ist zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land ein „**Vier-Stufen-Plan**“ vereinbart worden, dessen Maßnahmen ausreichende Aufnahmekapazitäten langfristig sicherstellen und damit zur Bewältigung der Herausforderungen dienen sollen. Sobald eine Stufe ausgeschöpft ist, erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Stufe. Bei den Stufen handelt es sich um:

- Stufe 1: Ausbau der Landeskapazitäten für die Erstaufnahme von Schutzsuchenden auf 7.200 Plätze. Dieses Ziel wurde - wie oben bereits erwähnt - erreicht. Um den Kommunen mehr Zeit für die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, hat das Land die Zuweisungsfrist bis zum 30. Juni 2023 auf vier Wochen verlängert und verzichtet bei Schutzsuchenden ohne Bleibeperspektive grundsätzlich auf eine Kreisverteilung, es sei denn, eine Aufenthaltsbeendigung ist absehbar nicht möglich. Wenn die Plätze in dezentralen Unterkünften oder bestehenden kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ausgeschöpft sein sollten erfolgt der Wechsel in
- Stufe 2: Herrichtung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, die in der Regel mindestens 50 und höchstens 200 Unterbringungsplätze vorsehen. Das Land fördert den Betrieb dieser Gemeinschaftsunterkünfte zunächst bis zum 31. Dezember 2024 mit Mitteln des Ukraine-Notkredits. Hierzu wird das Land eine Förderrichtlinie erstellen. In dem Fall, dass auch diese Maßnahme nicht auskömmlich sein sollte greift

- Stufe 3: Ausbau von Kapazitäten in größeren Gemeinschaftsunterkünften in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen in geeigneten Landesunterkünften. Eine entsprechende Mustervereinbarung ist dann gesondert abzuschließen.
- Die Stufe 4 würde zum Zuge kommen, wenn alle vorherigen Stufen ausgeschöpft sind. D.h. dann würde das Land die eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen weiter bedarfsgerecht ausbauen.

2. Kommunale Unterbringungssituation

Die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sind nach § 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet, die Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz, aktuell vor allem Kriegsvertriebene aus der Ukraine, Asylsuchende und Menschen aus humanitären Aufnahmeprogrammen, aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen. Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung treffen sie Vorsorge, damit die ihnen vom LaZuF zugewiesenen Personen untergebracht werden können.

Um einen gemeinsamen Sachstand und Überblick über die kommunale Unterbringungssituation zu erhalten, hat das Land sowohl im September als auch im Dezember 2022 in den Kommunen die Belegungszahlen, Unterbringungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Unterbringungskapazitäten erhoben. Um auch weiterhin eine transparente und aktuelle Grundlage für die Erarbeitung gemeinsamer Lösungen gewährleisten zu können, wurde mit den KLV vereinbart, eine regelmäßige **Abfrage zu den kommunalen Unterbringungskapazitäten** zu etablieren, daher erfolgt zeitnah eine erneute Abfrage.

Die Kommunen können bei der Unterbringung interkommunal – sowohl kreisintern als auch kreisübergreifend – solidarisch zusammenarbeiten und sich bei der Unterbringung unterstützen.

3. Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Das Land fördert auf der Grundlage der sog. Herrichtungsrichtlinie die Schaffung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete durch die Kommunen. Die Bandbreite der

Fördergegenstände ist bewusst sehr weit gefasst: Sie reicht von dem Erwerb von Wohnraum über den Umbau von Gewerberäumen bis hin zu Errichtung von Containerwohnanlagen oder Tiny-Houses.

Das Förderbudget beträgt nach zweimaliger Aufstockung insgesamt 18 Mio. Euro und ist inzwischen fast ausgeschöpft. Beantragt wurden mit Stand vom 11. April 2023 insgesamt 17,8 Mio. Euro für landesweit knapp 100 Maßnahmen, davon sind gut 13 Mio. Euro bereits bewilligt.

Mithilfe der Förderung werden den Angaben der Kommunen zufolge bislang ca. 3.540 Personen eine Bleibe finden können. Die Räumlichkeiten müssen den Mindeststandards der Förderrichtlinie genügen. Zum Beispiel sind Mindestwohn- und Aufenthaltsflächen vorgegeben, Freizeitbereiche für Spiel und Erholung müssen erreichbar sein und die Kinder müssen ihre Hausaufgaben in einer störungsfreien Umgebung erledigen können. Eine Anbindung an der ÖPNV soll ebenfalls bestehen, damit der Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten (Migrationssozialberatung, Sprachkurse, u.Ä.) gewährleistet ist.

Die Herrichtungsrichtlinie ist ein Programm, das der schnellen und unkomplizierten Hilfe dient, da der Druck vor Ort immens ist. Für eine langfristige Perspektive bietet das Land im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ein Programm zur Förderung von Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen an, also für Haushalte, die besonders dringend Wohnraum benötigen und nur schwer Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt haben. Diese Förderung könnte auch für die Schaffung von Dauerwohnraum für Geflüchtete genutzt werden, wenn sich ihr Verbleiben in der Kommune und damit ein entsprechender Bedarf abzeichnen.

Im Übrigen ist bekannt, dass einzelne Wohnungsgenossenschaften in Kooperation mit den Städten und Gemeinden Wohnungen anbieten. Teilweise werden einzelne Sozialwohnungen von den Kommunen angemietet, damit geflüchtete Familien dort unterkommen können. Dieses hilft insbesondere bei der dezentralen Unterbringung, und die gemischte Belegung im Gebäude ist zugleich ein Ansatz für die gewünschte Integration. Laut einer Studie des Bundes vom Dezember 2022 wohnen 74 % der befragten Ukrainerinnen und Ukrainer in einer privaten Unterkunft, nur 9 % in einer Gemeinschaftsunterkunft.

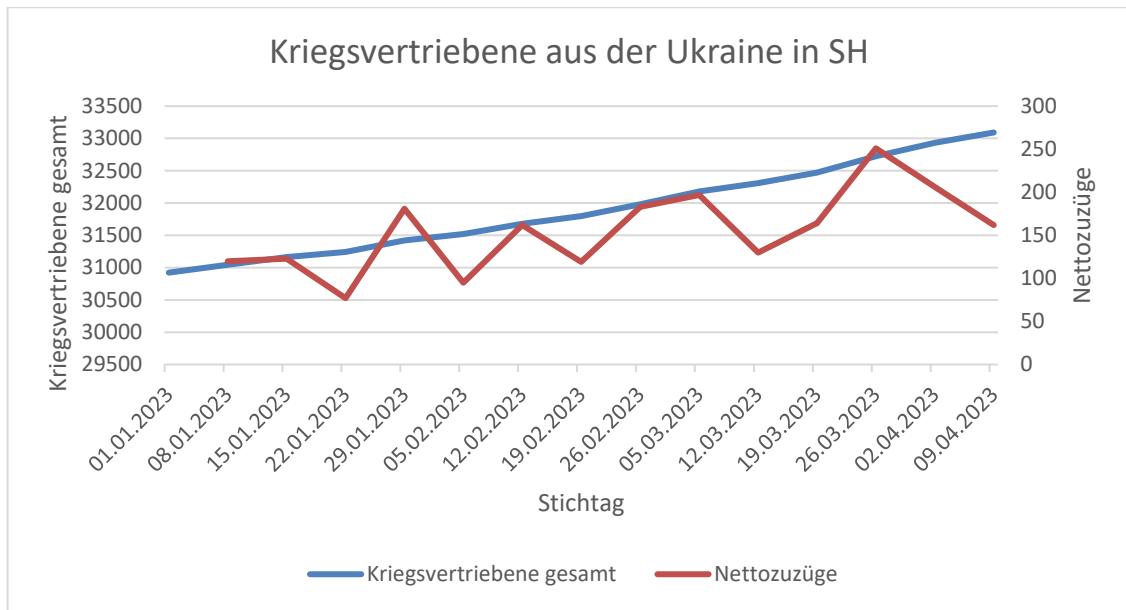
4. PIK-Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem AZR auf 33.092 (Stand: 9. April 2023). Der überwiegende Anteil dieser Personen wurde direkt von den Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (ZBHen) der Kreise und kreisfreien Städte aufgenommen und registriert. 10.727 Kriegsvertriebene aus der Ukraine wurden durch das LaZuF aufgenommen, registriert und nach kurzem Aufenthalt in den Landeseinrichtungen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen (Stand 7. April 2023). Darüber hinaus hatte das LaZuF in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 8.049 Kriegsvertriebene aus der Ukraine registriert.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die erkennungsdienstliche Behandlung für Kriegsvertriebene aus der Ukraine Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach SGB II. Am 28. Oktober 2022 betrug der Anteil der theoretisch noch zu erfassenden Personen 20 % der bis dahin Eingereisten. Von den laut AZR in Schleswig-Holstein zum 9. April 2023 insgesamt 33.092 aufhältigen Vertriebenen aus der Ukraine werden 24.606 Personen als ed-zu behandeln vom AZR geführt. Von diesem Personenkreis sind nur noch 2.268 Personen als nicht ed-behandelt im AZR aufgeführt; dies entspricht einem prozentualen Anteil von 9,22 %. Schleswig-Holstein lag – wie geplant – bereits vor Ende des 1. Quartals 2023 unterhalb der avisierten 10 % Linie. Eine Behandlung aller gemeldeter Personen ist aufgrund von Ausreisen, fehlender Erreichbarkeit oder aus anderen persönlichen Gründen nicht möglich.

Das Bundesinnenministerium hat auch zu Fragen der erkennungsdienstlichen Behandlungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Handlungshinweise gegeben.

Mit Blick auf die AZR-Statistik sind im Vergleich einzelner Stichtage Schwankungen der Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Schleswig-Holstein zu beobachten. Insgesamt entwickelt sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein auf moderatem Niveau. Laut AZR-Statistik ist die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Zeitraum 1. Februar 2023 bis 9. April 2023 um 2.170 angestiegen, siehe nachstehende Grafik.



5. Zuweisungen auf die Kreise und kreisfreien Städte

Kriegsvertriebene aus der Ukraine sind – im Gegensatz zu Asylsuchenden – nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Vielmehr wurde für diese Kriegsvertriebenen erstmals die Schutzgewährungs- bzw. Massenzustrom-RL 2001/55/EG aktiviert. Die hierauf beruhende Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 sieht eine vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen vor, sodass dadurch Einreise und Aufenthalt erleichtert werden. Nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vorübergehender Schutz gewährt.

Das bedeutet für das Aufnahmeverfahren im Land Schleswig-Holstein, dass zugunsten der ukrainischen Kriegsvertriebenen kein Erstaufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden muss. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, sondern direkt von den Kreisen, kreisfreien Städte, Ämtern und amtsfreien Gemeinden aufgenommen werden können. Das LaZuF hat im Juni 2022 mit einer Allgemeinverfügung die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kreise und kreisfreien Städte melden diese Personen dann an das LaZuF, damit sie für die Zuweisungsquote erfasst werden können. Diese Allgemeinverfügung wurde mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 verlängert.

Neu ankommende Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF zur Aufnahme und Registrierung verwiesen werden. Diese werden – wie alle anderen durch das LaZuF aufgenommenen Kriegsvertriebene aus der Ukraine – nach ihrer Registrierung mit der vereinbarten Ankündigungsfrist den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Dort können die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz beantragen. Dieser Antrag ist nach § 81 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb von 90 Tagen nach Einreise zu stellen (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Über die Wirkung der Antragstellung wird den Kriegsvertriebenen von der zuständigen Behörde eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Diese ist Grundlage für die Leistungsgewährung nach SGB II und XII.

6. Zusammenarbeit von Land und Kommunen

Die Bewältigung des Fluchtgeschehens führt zu erheblichen, auch finanziellen Mehrbelastungen für Land und Kommunen. In zwei Schritten haben die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung am 5. April 2022 sowie am 26. September 2022 erste wesentliche, insbesondere finanzielle Rahmenbedingungen zur Bewältigung dieser Herausforderung verabredet und damit die Lasten zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene einvernehmlich geregelt.

Vor dem Hintergrund des Szenarios, bis Ende März 2023 eventuell weitere 20.000 Schutzsuchende aus der Ukraine in Schleswig-Holstein unterbringen zu müssen, begannen am 4. November 2022 die Gespräche mit den KLV unter der Leitung der Landesregierung mit den Zielen, die Kommunen zu unterstützen sowie die Landesunterkünfte funktionsfähig zu halten. Die 3. KLV Folgevereinbarung, welche am 29. März 2023 unterzeichnet wurde, sieht daher neben dem unter 1 b. aufgeführten „Vier-Stufen-Plan“ zur Sicherung der Aufnahmekapazität in Schleswig-Holstein folgende finanzielle Unterstützung der Kommunen vor:

- 13 Mio. Euro Sonderprogramm für familienunterstützende Maßnahmen (Restmittel von den 15 Mio. Euro aus 2022)

- 9 Mio. Euro für den weiterhin hohen Herrichtungsbedarf in den Kommunen (zusätzlich zu den bestehenden 9 Mio. Euro aus 2022)
- 7,5 Mio. Euro Integrationsfestbetrag für das Jahr 2023 (zusätzlich zu den 5 Mio. Euro Integrationsfestbetrag für das Jahr 2022, 2. KLV Folgevereinbarung)
- 3 Mio. Euro Schulsozialarbeit (zusätzlich zu den 3 Mio. Euro aus 2022)
- 10 Mio. Euro Sozial- und Gesundheitsleistungen
- 6 Mio. Euro Vorhaltekosten (Refugium II) (zusätzlich zu den 6 Mio. Euro aus 2022)
- 13 Mio. Euro Erstattung von Kosten der Unterkunft im Jahr 2023 (im Rechtskreis SGB II und SGB XII, sofern nicht über Erstattungen des Bundes gem. § 46 SGB II und § 46a SGB XII oder des Landes nach § 6 AG SGB XII abgedeckt)), nicht abgerufene Mittel aus 2022 werden übertragen
- Weiterzahlung der Aufnahmepauschale i.H.v. 500 Euro pro Person aus der Ukraine bis Ende 2023
- Weitere finanzielle Zusagen, die noch nicht bezifferbar sind, aber wo eine Kostenaufteilung vereinbart wurde:
 - über den o.g. Erstattungsbetrag hinausgehende Kosten der Unterkunft (Aufteilungsverhältnis 90 % Land/10 % Kommunen)
 - Asylbewerberleistungsgesetz (Aufteilungsverhältnis 90 % Land/10 % Kommunen)
 - Personalkosten Wohngeld (Aufteilungsverhältnis 90 % Land/10 % Kommunen)
 - Temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte bzw. größere gemeinsame Unterkünfte in Abhängigkeit vom „Vier-Stufen-Plan“

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen mit Erlass „Verteilung der Schutzsuchenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte“ zur Entlastung der Kommunen für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 festgelegt:

- Um der kommunalen Ebene mehr Zeit für die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, wird die Zuweisungsfrist bei der Verteilung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte von zwei auf vier Wochen verlängert,
- Schutzsuchende, bei denen der Asylantrag abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Antrag absehbar keine Aussicht auf Erfolg hat,

sollen vom LaZuF grundsätzlich nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen werden, es sei denn, eine Aufenthaltsbeendigung ist absehbar nicht möglich,

- Kreise und kreisfreie Städte melden freiwillig Unterbringungsmöglichkeiten, selbst dann, wenn die jeweilige Aufnahmequote erfüllt ist,
- ein Quotenausgleich findet in 2023 statt,
- bis zur abschließenden Verarbeitung der Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte an das LaZuF zu den über die Allgemeinverfügung zugewiesenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erfolgt die Berechnung der Quote für die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gesondert auf Grundlage des AZR.

Hinsichtlich dieser Lage findet ein regelmäßiger Austausch des MSJFSIG mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten statt.

7. Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung

Das Land begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein seit 2013, zuletzt durch das von Schleswig-Holstein ko-finanzierte IMAP Projekt „Die zukunftsfähige Zuwanderungsverwaltung - leitbildorientiert, agil und interkulturell“. Der Koalitionsvertrag aus 2022 sieht eine den bisherigen Prozess aufnehmende und weiterführende Festlegung für diese Legislaturperiode vor mit dem Ziel, gemeinsam mit den Kommunen die ZBHen personell, konzeptionell und digital weiter zu stärken.

Die Situation in den ZBHen ist aktuell weiterhin sehr angespannt: Das betrifft die Funktionalität der Standorte wie auch die Arbeitsatmosphäre für die Mitarbeitenden. Berichte aus und Besuche bei den Standorten, Beschwerden Betroffener und Dritter, Erkenntnisse aus einer fachaufsichtlichen Befragung der Standorte zum 31. Dezember 2022 zu personellen und organisatorischen Gegebenheiten wie auch die mediale Wahrnehmung zeichnen ein einheitliches Bild: Qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten ist das alle Standorte betreffende wichtigste Thema. Notwendig sind Maßnahmen, die die Zufriedenheit unter den Mitarbeitenden erhöhen, den Arbeitsdruck senken und die Qualität der geleisteten Arbeit weiterhin sicherstellen. Auf der Basis dieser Erkenntnisse soll der Entwicklungsprozess der Zuwanderungsverwaltung weitere Unterstützung erfahren. Dabei ist neben der

notwendigen und nachgefragten Unterstützung durch das Land die eigenverantwortliche Aufgabenerledigung durch die Kreise und kreisfreien Städte grundlegend für den Prozess.

III. Integration

Kriegsvertriebene aus der Ukraine haben in Schleswig-Holstein Zugang zu den regulären Integrationsangeboten, so sind beispielsweise die bundesgeförderten Integrationskurse sowie die ergänzend vom Land geförderten Sprachkurseangebote auch für Kriegsvertriebene aus der Ukraine geöffnet. Gleiches gilt für Angebote der Migrationsberatung. Die aktuell insgesamt hohen Zugangszahlen sorgen für einen hohen Bedarf an Integrationsangeboten. Dies bedeutet auch einen hohen Koordinierungsaufwand dieser Angebote, welcher in den Kreisen und kreisfreien Städten unter anderem von den seitens des MSJFSIG geförderten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (KIT) wahrgenommen wird. Insgesamt ist es wichtig, dass die Integrationsmöglichkeiten bereits bei der Unterbringung mitgedacht werden.

Handlungsfelder

a. Sprachförderung

Kriegsvertriebene aus der Ukraine konnten ca. seit Kriegsausbruch an allen Sprachkurs- und Orientierungsangeboten des Bundes teilnehmen. Dazu zählen vor allem die **Integrationskurse** und **Erstorientierungskurse** (EOK) des Bundes, aber zum Beispiel auch Berufssprachkurse. Während Ukrainerinnen und Ukrainer im Jahr 2021 bundesweit nur ca. 1,5 % der neuen Teilnehmenden an einem Integrationskurs ausmachten, waren es bereits im ersten Halbjahr 2022 mehr als 44 % der neuen Teilnehmenden (vgl. Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2022 (bundesweit)). Im weiteren Jahresverlauf stieg dieser prozentuale Anteil weiter.

Mit Öffnung der EOK für Kriegsvertriebene aus der Ukraine im ersten Quartal 2022 und einer damit einhergehenden Mittelaufstockung seitens des Bundes für dieses Angebot konnten die in Schleswig-Holstein zunächst vorrangig in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften stattfindenden niedrighschwelligten Kurse 2022 weit in die Fläche ausgebaut werden. Somit konnten 2022 206 EOK in Schleswig-Holstein starten. Mit über 70 % machten die Ukrainerinnen und Ukrainer den Großteil der Teilnehmenden aus. Das

Land unterstützt die EOK mit aus Landesmitteln finanzierten flankierenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Fahrtkostenübernahme, kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung, Übernahme von Prüfungskosten. Insgesamt brachte das Land für die Finanzierung der ergänzenden Maßnahmen zu den EOK im Jahr 2022 rund 1,5 Mio. Euro auf, hinzu kommen nochmal rund 700.000 Euro für die ergänzenden Maßnahmen zu den überjährig ins Jahr 2023 laufenden EOK.

Zudem hat das Land im Jahr 2022 subsidiär zu den o. g. Bundesangeboten auch die landesgeförderten Kurse aus dem Projekt „**Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – STAFF.SH**“ für die Zielgruppe geöffnet, da der hohe Bedarf allein durch die Bundesangebote nicht flächendeckend gedeckt werden konnte. Im Jahr 2022 förderte das Land STAFF-Kurse in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro.

Im ersten Quartal 2023 zeigt sich, dass der Bedarf an Sprachförderangeboten im Land aufgrund der weiterhin hohen Zuwanderungszahlen u.a. aus der Ukraine nach wie vor sehr hoch ist. Der Bund hat die Integrationskurse im letzten Jahr daher erheblich ausgebaut. Teilweise kommt es dennoch zu langen Wartezeiten auf einen Integrationskursplatz. Besondere Herausforderungen im Bereich der Integrationskurse sind fehlende Lehrkräfte und Räumlichkeiten sowie hoher Verwaltungsaufwand bei den Sprachkursträgern.

Im Bereich der EOK orientiert sich der Bund in diesem Jahr am Ansatz von 2021 – in 2022 hatte der Bund die Mittel für EOK erheblich aufgestockt. Um den aktuellen Bedarfen an Sprachkursen begegnen zu können, hat das Land daher kurzfristig entschieden, in 2023 Mittel in Höhe von 3,3 Mio. Euro aus dem Ukraine-Notkredit zur Verfügung zu stellen, um die Lücke im Bereich der EOK zu kompensieren. Davon unabhängig stehen in diesem Jahr rund 3,7 Mio. Euro im Landeshaushalt für STAFF-Kurse zur Verfügung. Insgesamt stellt das Land in diesem Jahr damit rund 7 Mio. Euro für ergänzende Sprachförderangebote in Schleswig-Holstein bereit.

Vorrangig zu nutzen bleiben dennoch die Angebote des Bundes, allen voran die Integrationskurse, da diese mit ihrem Umfang, ihren Inhalten und ihrem Zielsprachstand die besten Integrationsbedingungen schaffen. Das Land setzt sich beim Bund für einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Integrationskurse ein. Darüber hinaus arbeitet das MSJFSIG

im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam mit dem Landesverband der Volkshochschulen an konkreten Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus der Integrationskurse im Land, damit die Vorrangigkeit dieser auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

b. Frühkindliche Bildung

Erleichterter Zugang zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Der Zugang zur frühkindlichen Bildung ist mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) insgesamt und für alle Familien mit Kindern erleichtert worden.

Erreicht werden konnte dies u.a. durch

- eine Deckelung der Kita-Beiträge,
- einer landesweit einheitlichen Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung sowie
- einer Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Wahl des Betreuungsplatzes.

Durch die Neufassung des § 90 SGB VIII im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ werden bereits seit August 2019 Empfänger von SGB II-Leistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kinderzuschlag und Wohngeld vollständig von den Gebühren befreit.

Verbesserte Rahmenbedingungen auf Grund eines verstärkten Zuzugs von Geflüchteten

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine hat das Land die Rahmenbedingungen verbessert: Mit einer Änderung des § 59 KiTaG wurde Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, zeitlich begrenzt je nach Gruppentyp eine moderate Erhöhung der Platzkapazitäten von einem Kind bis zu drei Kindern beim örtlichen Träger zu beantragen. Dies setzt eine freiwillige Entscheidung der Kita voraus, die Gruppengröße auf Grund der mit dem Zuzug von Geflüchteten entstandenen Engpässe in den Kitas erhöhen zu wollen. Wenn ein Kita-Träger dies möchte, muss er u.a. die Elternvertretung beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsaufsicht prüfen in jedem Einzelfall, ob eine Vergrößerung der Gruppe überhaupt möglich ist und die Gegebenheiten vor Ort diese erfordern. Wenn Kinder auch noch in anderen Einrichtungen vor

Ort untergebracht werden könnten, ist eine entsprechende Ausnahme nicht möglich. In Integrationsgruppen und in Elementargruppen, die bereits mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 Fachkräften mit einer Ausnahmegenehmigung betreuen, kann keine Aufstockung erfolgen. Je aufgestockte Elementargruppe wird für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Hilfskraft beschäftigt. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung der Platzzahl. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

Integration fördern – Familien stützen.

Das Land fördert darüber hinaus mit 5,5 Mio. Euro jährlich derzeit 140 **Familienzentren** in Schleswig-Holstein. Ein zentrales Handlungsfeld stellt hierbei die Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund dar. So gibt es entsprechende Angebote von Familienzentren, die den Zugang zur frühkindlichen Bildung von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund unterstützen. Aus den Mitteln können auch sog. Kita-Lots*innen finanziert werden, die die Familien auf ihrem Weg in eine Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung unmittelbar begleiten und beraten.

Mit einem vom Land für die Jahre 2022/2023 aufgelegten „**Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien**“ stehen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe 15 Mio. Euro zur Verfügung, um niedrigschwellige frühpädagogische Angebote, Angebote zur Sprachförderung von Kindern, Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien sowie Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu Bildung, Betreuung und zum Gesundheitswesen für Geflüchtete aus der Ukraine zu fördern. Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Unterstützungsangebote soll Familien in den Sozialräumen bedarfsgerecht unterstützen. Diese müssen von den Familien leicht erreichbar und zugänglich sein. Sie helfen den Familien nicht nur dabei, offene Fragen in ihrem völlig neuen Alltag zu klären, sondern bieten darüber hinaus soziale und emotionale Unterstützung durch gemeinsame Aktivitäten in Gruppenkontexten und sollen vor allem in der ersten Phase als schnell verfügbare Betreuungsangebote implementiert werden.

Die Angebote des **Programms Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Familienzentren** (TiK) qualifiziert pädagogische Fachkräfte im Bereich Traumatisierung und hochbelastende Kinder. Die Angebote von TiK-SH wurden im Rahmen der Ukraine-Hilfen intensiviert und stehen in 2022/2023 auch haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer Arbeit mit geflüchteten Kindern zur Verfügung. Das

Land hat hierfür die jährliche Förderung von 1 Mio. Euro einmalig um 500.000 Euro aufgestockt.

Sprachbildung und -förderung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Im KiTaG ist gesetzlich geregelt, dass alltagsintegrierte Sprachbildung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit bestimmt. Nachzuweisen ist eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte. Damit normiert das Gesetz die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte als Fördervoraussetzung in Kindertageseinrichtungen. Sie stellen damit einen qualitativen Mindeststandard dar. Mit ihrer Verankerung als Fördervoraussetzung im neuen KiTaG erfährt die alltagsintegrierte Sprachbildung im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung einen höheren Stellenwert. Das Qualifikationserfordernis im Gesetz unterstreicht das Bestreben einer weiteren Professionalisierung im Bereich der Sprachbildung und -förderung in Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2021 eine Fortbildung für pädagogische Fachkräfte zum Themenbereich alltagsintegrierte Sprachbildung aufgelegt. Das Konzept für die angebotene Fortbildung wurde von der Europa-Universität Flensburg (EUF) gemeinsam mit einer Gruppe aus der Fachpraxis erarbeitet und erprobt. Jährlich werden vom Sozialministerium bis zu 80 dieser Fortbildungen gefördert, die landesweit von acht Fortbildungsträgern umgesetzt werden. Ein wesentlicher Baustein dieser Fortbildung ist das Kernthema 4 „Sprachliche Vielfalt“. Ziel dieses Bausteins der Fortbildung ist es, dass pädagogische Fachkräfte erkennen, wie sie dazu beitragen, dass jedes Kind die Gelegenheit hat, sich sprachlich-kommunikativ zu erproben und weiterzuentwickeln. Das Land fördert diese Fortbildung bis 2025 mit insgesamt rund 1,6 Mio. Euro.

c. Bildung – Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Allgemeine Bildung

In Schleswig-Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus - von Schulen aufgenommen, unterrichtet und individuell gefördert. Dafür stellt das Land bedarfsgerecht Ressourcen und Stellen bereit.

Laut der Polyteia-Schulabfrage werden derzeit rd. 7.400 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den schleswig-holsteinischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet (Stand 7. April 2023). Schwerpunkte bilden zum genannten Stichtag die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und die Hansestadt Lübeck.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Beschulung sowohl in den Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Klassen als auch im regulären Unterricht ohne wesentliche Probleme verläuft.

Weitere Beschulungsmöglichkeiten bestehen in den Landesunterkünften Boostedt, Bad Segeberg, Rendsburg, Neumünster und Seeth.

Mit zunehmender Dauer der Kriegshandlungen in der Ukraine steigt der Bedarf an Lehrkräften und an Unterrichtsräumen. Das MBWFK steht zu diesen Fragen im engen Kontakt mit den KLV / Schulträgern.

Als Unterstützungslehrkräfte sind derzeit 156 ukrainische Lehrkräfte an den Schulen beschäftigt (Stand 7. April). Das Land hat eine Anpassungsmaßnahme zur Integration der ukrainischen Lehrkräfte aufgelegt, die eine dauerhafte Beschäftigung als Lehrkraft in Schleswig-Holstein anstreben.

Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache als Deutsch - also auch Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine - erhalten an allgemeinbildenden Schulen eine umfangreiche Sprachbildung nach dem Mehrstufenmodell für **Deutsch als Zweitsprache** (DaZ). Entsprechend werden auch an den berufsbildenden Schulen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf unterrichtet und gefördert.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung, den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration ist die Sprachkompetenz. Bei deren schulischer Förderung folgt Schleswig-Holstein dem Prinzip der Durchgängigen Sprachbildung (DSB).

Dabei werden neben der Sprachbildung werden weitere wichtige Bildungskompetenzen gefördert. Bereits 1997 hat Schleswig-Holstein die Interkulturelle Bildung und Erziehung (IBE) als Querschnittsaufgabe für die gesamte Schule und damit für alle Fächer und jede Unterrichtsstunde definiert. Dem folgen auch die „Curricularen Anforderungen Deutsch als Zweitsprache“, in denen die Vermittlung von demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und von interkulturellen Kompetenzen verankert sind.

Als Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Bereich Schule sind vor allem zu nennen:

- **SPRINT (Sprachintensivförderung)**

Bereits vor dem Schuleintritt fördert das Land die Sprachintensivförderung („SPRINT“) in Kindertageseinrichtungen. Hierbei werden Kinder im letzten halben Jahr vor der Einschulung neben der allgemeinen, alltagsintegrierten Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen sprachlich gezielt gefördert.

- **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden in Schleswig-Holstein in DaZ unterrichtet. Dies erfolgt an den allgemein bildenden Schulen in einem Mehrstufenmodell:

1. in der Basisstufe (Stufe I) für Schülerinnen und Schüler mit nur sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache,
2. in der Aufbaustufe (Stufe II) für Schülerinnen und Schüler mit dem für die Teilnahme am Regelunterricht erforderlichen Sprachniveau,
3. in der Integrationsstufe (Stufe III), in der die durchgängige Sprachbildung in allen Fächern umgesetzt wird.

Die Sprachbildung in der Basisstufe findet in den jeweils einer allgemein bildenden Schule angegliederten DaZ-Zentren statt. In der Regel umfassen die Basiskurse 20 - 25 Stunden Sprachunterricht in der Woche. Schülerinnen und Schüler können auch in Teilintegration in einzelnen Fächern (z.B. Kunst, Sport) am Regelunterricht der Schule teilnehmen. Grundsätzlich verbleiben Schülerinnen und Schüler ein Jahr in der Basisstufe. Bis zu drei Jahre sind möglich, wenn sie zusätzlich eine Alphabetisierungsförderung erhalten.

Auch an den Landesunterkünften werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Basisstufen-Lerngruppen unterrichtet.

In der Aufbaustufe nehmen die Schülerinnen und Schüler am Regelunterricht teil und erhalten darüber hinaus zusätzlichen DaZ-Unterricht, je nach Sprachentwicklung im Umfang von bis zu sechs Stunden wöchentlich.

In der Integrationsstufe wird die Sprachbildung in allen Fächern von den jeweiligen Lehrkräften übernommen.

Jugendlichen Schülerinnen und Schüler bietet Schleswig-Holstein die Möglichkeit, die **Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom** abzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein international anerkanntes Diplom für das Erreichen des Sprachniveaus B1 bzw. ein Zertifikat für das Sprachniveau A2. In den vergangenen Jahren gehörte Schleswig-Holstein sowohl bei den Teilnehmendenzahlen als auch bei den erfolgreichen Abschlüssen stets zu den TOP 2 unter den Bundesländern.

In berufsbildenden Schulen werden Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr mit DaZ-Förderbedarf im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung zunächst in Berufsintegrationsklassen Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ) in Vollzeit beschult.

Sobald sie den Sprachstand A2 erreicht haben, erfolgt die Berufsorientierung in Klassen der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein. Hier besteht für sie die Möglichkeit das Deutsche Sprachdiplom DSD-I-Pro (B1-Niveau) zu erwerben. Ferner können sie über Zusatzunterricht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erwerben. Aus der Ausbildungsvorbereitung werden die Jugendlichen in eine Duale Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vermittelt.

Auf der Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten Auszubildende / Ausbildungsinteressierte (Einstiegsqualifizierung (EQ)) mit einem Sprachstand unterhalb von B2 ein vierstündiges Unterstützungsangebot.

- **„Niemanden zurücklassen“**

Mit dem Programm „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“ werden nach dem DSB-Prinzip Grund- und Gemeinschaftsschülerinnen und -schüler mit entsprechendem Förderbedarf gefördert. Das Land stellt kostenfreie Diagnostiktools, Unterrichtsmaterialien, Fortbildung und Schulentwicklungsbegleitung zur Verfügung. In diesem Rahmen wird auch die Entwicklung von family-literacy-Ansätzen zur aktiven Elternmitarbeit gefördert.

- **Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden**

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Daher besteht seit 2015 ein „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit den Freien Wohlfahrtsverbänden. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden Projekte in allen Teilen des Landes unterstützt, und zwar insbesondere an den Nachmittagen und in den Ferien.

Das inhaltliche Spektrum reicht von schulbegleitenden Lern- und Begegnungsangeboten über Projekte in den Bereichen Sport, Kunst, Theater und Musik bis hin zu sozialräumlichen Erkundungen und Begegnungen, auch unter Beteiligung von Eltern. Dafür stehen Mittel im Umfang von 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

- **Herkunftssprachlicher Unterricht**

In Schleswig-Holstein befindet sich herkunftssprachlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung im Aufbau – Unterricht in der Herkunftssprache Ukrainisch kann ein Zusatzangebot (z.B. als zweistündige AG) in Schulen sein.

- **Weitere sprachliche Unterstützung**

Übersetzte **Elterninformationen** zu Themen der schulischen Bildung liegen in den für Schleswig-Holstein gängigsten Herkunftssprachen vor.

Für Gespräche zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten mit Lehrkräften können Schulen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein vereinigte **Dolmetscher** anfordern, z.B. bei Aufnahmegesprächen in das DaZ-Zentrum, Schullaufbahnpfehlungen, Diagnostik- und Konfliktgesprächen.

Mit allen drei Bildungsetappen beteiligt sich Schleswig-Holstein an dem Bund-Länder-Vorhaben „**Bildung durch Sprache und Schrift**“ (BiSS-Transfer), und entwickelt in diesem Rahmen vor allem die fachspezifische Sprachbildung. Auch sein Trainingskonzept „Lesen macht stark“ bringt das Land in BiSS-Transfer ein.

- **Schülerstipendium START**

Das Schülerstipendien-Programm START richtet sich an begabte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aller weiterführenden Schularten. Die Aufnahme erfolgt ab der 9. Klassenstufe nach einer erfolgreichen Bewerbung.

Das START-Programm verfolgt das Ziel, diese Jugendlichen bei ihrer persönlichen Entwicklung individuell zu unterstützen, ihnen Wege einer Beteiligung an der Demokratie aufzuzeigen, sie für ein konkretes Engagement in der Gesellschaft zu gewinnen und sie zum Abschluss der (Fach-)Hochschulreife zu führen. START wird seit 2005/2006 gemeinsam mit der START-Stiftung gGmbH und weiteren regionalen Stiftungen (Dräger-Stiftung, Possehl-Stiftung, Deutsche Bank-Stiftung, Heinz-Wüstenberg-Stiftung), welche die Kosten tragen, durchgeführt. Jedes Bundesland, auch Schleswig-Holstein, organisiert das Programm durch eine Landeskoordination. Die Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt mit einem umfangreichen regionalen und überregionalen Bildungsprogramm sowie eine persönliche Betreuung bei allen bildungsrelevanten Fragen und individuellen Herausforderungen. Jährlich beginnt für durchschnittlich zehn neue Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein eine dreijährige Förderung. Seit 2005 wurden etwa 180 Stipendiatinnen und Stipendiaten in SH erfolgreich gefördert. Weitere Informationen unter www.start-stiftung.de.

- **Schule ohne Rassismus**

Das Projekt Schule ohne Rassismus wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert. In Schleswig-Holstein tragen inzwischen mehr als 100 Schulen aller Schularten den Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinatoren/schleswig-holstein/.

- **PerspektivSchulen**

Mit dem 2019 gestarteten Programm „PerspektivSchulen“ werden vom Land Schleswig-Holstein und der Wübben Stiftung (derzeit 62) Schulen in sozial herausfordernden Lagen intensiv personell, finanziell und organisatorisch unterstützt, um

Schülerinnen und Schüler besser fördern zu können. Die meisten dieser Schulen zeichnen sich durch einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus. Weitere Informationen unter <https://perspektivschule.de>.

- **Islamunterricht**

Seit 2007 besteht an mehreren Grundschulen in Schleswig-Holstein Islamunterricht als freiwilliges, religionskundliches (nicht bekenntnisorientiert), deutschsprachiges Unterrichtsangebot. Hauptziele sind, muslimische Schülerinnen und Schüler mit dem Grundverständnis des Islam vertraut zu machen, die Vielfalt der religiösen Orientierungen abzubilden, die Bedeutung religiöser Texte sowie Welt- und Menschenbilder in den Blick zu nehmen und in einen Dialog mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität zu bringen. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot regelmäßig von mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler wahrgenommen.

Berufliche Bildung/Ausbildung:

Die berufsbildenden Schulen gestalten für die berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf altersgerechte und auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Bildungsgänge.

Die Abfrage der Zahlen in den Berufsschulen in Schleswig-Holstein im März 2023 belegt einen weiteren Anstieg der Zahlen auf über 8.000 Geflüchtete. Innerhalb eines halben Jahres sind mehr als 400 Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf dazu gekommen. Dabei handelt es sich um knapp über 150 Ukraine-Flüchtlinge und etwa 250 Migrantinnen und Migranten aus Afghanistan, Syrien und anderen Gebieten der Erde.

Es befinden sich etwas mehr als ein Viertel der Migrantinnen und Migranten in dem Bildungsgang „Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BIK-DaZ)“ und ungefähr 1.300 Schülerinnen und Schüler in der „Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH)“. Die Anzahl der Migranten und Migrantinnen in der dualen Ausbildung ist konstant geblieben. Ein Drittel der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf befinden sich in einer dualen Ausbildung. Die restlichen Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache verteilen sich über die Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule.

Eine Übersicht über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf auf die unterschiedlichen Bildungsgänge/Schularten und Regionen zeigt anliegende Tabelle (Stand März 2023):

Kreise	Gesamt	Bik-DaZ	AVSH	BFS I	BFS III	EQ	Duale Ausbildung	FOS/BOS	BG	FS
Flensburg	796	186	193	111	75	4	177	8	35	7
Kiel	1231	307	168	161	120	13	399	9	44	10
Lübeck	547	193	83	41	24	0	191	2	11	2
Neumünster	624	214	103	50	82	0	147	3	19	6
Dithmarschen	167	54	20	1	1	2	81	0	8	0
Herzogtum Lauenburg	497	107	98	12	51	16	188	0	15	10
Nordfriesland	315	91	40	18	20	0	134	3	9	0
Ostholstein	546	131	45	53	18	0	264	4	31	0
Pinneberg	1013	261	126	91	49	0	459	0	0	27
Plön	152	56	16	12	8	0	33	0	15	12
Rendsburg-Eckernförde	342	86	87	25	15	3	121	0	4	1
Schleswig-Flensburg	367	205	51	13	33	0	61	0	4	0
Segeberg	590	126	116	60	40	6	199	0	37	6
Steinburg	408	158	57	31	37	2	101	3	11	8
Stormarn	455	130	91	44	18	4	148	0	13	7
Schleswig-Holstein	8050	2305	1294	723	591	50	2703	32	256	96

Quelle: SHIBB

Der Geflüchtetenstatus wird bei Auszubildenden nicht erfasst, so dass keine entsprechenden Zahlen bei den Kammern in Schleswig-Holstein vorliegen. Hilfsweise kann auf die DaZ-Zahlen an den Beruflichen Schulen zurückgegriffen werden, die die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erfassen, die einen Sprachförderbedarf haben. Im März 2023 waren 2.703 Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer dualen Ausbildung und 50 Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Einstiegsqualifizierung (EQ) an den Beruflichen Schulen des Landes.

d. Arbeit - Beitrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)

Die Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und in den ersten Arbeitsmarkt ist ein wichtiges integrationspolitisches Ziel. Langfristig soll eine individuelle Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ermöglicht und ein Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung im Land geleistet werden. Das deckt sich mit dem politischen Anspruch von EU, Bund und Land, den Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Bildung zu verbessern.

Das Land fördert die arbeitsmarktliche Integration bedarfsgerecht, um Geflüchtete zu unterstützen, individuelle Integrationshindernisse zu überwinden. Die Zahl der Menschen aus den Haupt-Asylherkunftsländern und der Ukraine mit einer sozialversicherungspflichtigen oder ausschließlich geringfügigen Beschäftigung kann neben den Daten für Arbeitslosigkeit oder zu Arbeitsuchenden Hinweise auf den Stand der Arbeitsmarktintegration in Schleswig-Holstein geben.

So waren im März 2016 in Schleswig-Holstein beispielsweise nur 2.461 Geflüchtete aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern sozialversicherungspflichtig und 1.272 ausschließlich geringfügig beschäftigt, im Juni 2022 (letzte verfügbare Daten) sind es 17.630 sozialversicherungspflichtig und 3.289 ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Im Februar d.J. werden demgegenüber „nur“ 9.082 Arbeitslose und 16.721 Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration verzeichnet, trotz des seit Jahren weiter anhaltenden Zustroms aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern.

Für ukrainische Staatsangehörige bzw. Geflüchtete liegen jüngere hochgerechnete Daten vor. Im Berichtsmonat Januar 2023 (hochgerechnete Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), veröffentlicht am 31. März 2023) waren in Schleswig-Holstein 4.300 ukrainische Staatsbürger beschäftigt, davon 3.400 sozialversicherungspflichtig und 900 geringfügig beschäftigt. (Zum Vergleich Januar 2022 vor Kriegsbeginn: 1.067 und 204).

Die BA-Statistik vom 31. März 2023 weist für März 2023 in Schleswig-Holstein 6.082 arbeitslose ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus (Vormonat: 6.020, im Januar 2022 vor Kriegsausbruch: 385 arbeitslose erwerbsfähige ukrainische Leistungsberechtigte), ganz überwiegend im SGB II. D.h. der sog. „Ukraine Effekt“ liegt aktuell bei rd. 5.700

Arbeitslosen. Arbeitsuchende aus der Ukraine in Schleswig-Holstein im März 2023: 12.186 (von den Arbeitsuchenden sind derzeit mehr als 5.000 in Integrationskursen).

Die laufend steigenden Beschäftigungszahlen der Menschen mit Fluchthintergrund weisen auf die stabile Lage am Arbeitsmarkt, den individuellen Einsatz der Geflüchteten und auf den Erfolg der unterschiedlichen Integrationsfördermaßnahmen hin. Gleichzeitig weist die Zahl der Personen aus den Asylherkunftsländern und der Ukraine, die arbeitslos oder arbeitsuchend bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, auf noch bestehenden Förderbedarf hin.

Einfluss auf den statistisch nachvollziehbaren Verlauf der arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter und die Entwicklung passender Förderinstrumente haben die unvorhersehbaren Neuzuwanderungen aufgrund des Ukraine Kriegs (über 30.000 Menschen in 2022) und die wieder steigende Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Schleswig-Holstein (über 6.000 in 2022). Einen weiteren erheblichen Effekt wird das sog. **Chancenaufenthaltsrecht** haben, als dessen Folge ab Beginn des Jahres bis zu rd. 6.500 weitere Geflüchtete, die bislang „nur“ einen Duldungsstatus hatten und in der Regel nicht als arbeitslos bzw. arbeitsuchend zu verzeichnen gewesen sind, in der Arbeitsmarktstatistik erfasst werden.

Für Integration ist grundsätzlich der Bund zuständig; für die arbeitsmarktliche Integration in erster Linie die BA und die zugelassenen kommunalen Träger (zKT). Das Land fördert bedarfsgerecht, wenn Lücken in der Förderung des Bundes bzw. der zKT vor Ort erkennbar werden. Bewährte Beispiele dieser ergänzenden strukturellen und individuellen Förderung sind:

- **Das Arbeitsmarktliche Netzwerk** „Alle an Bord - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ im Landesprogramm Arbeit (ESF- und Landesmittel): Individuelle arbeitsmarktliche Information, Beratung, Betreuung sowie Vermittlung Geflüchteter in Arbeit und Ausbildung. Durch Kooperation mit dem vom Bund geförderten Schwester-Netzwerk „B.O.A.T.“ (Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein) ist ein landesweites Angebot sichergestellt.

- **Die Berufsbezogene Sprachförderung** als Brückenangebot: Niedrigschwelliges berufsbezogenes Sprachtraining in Ergänzung des Sprachfördersystem des Bundes (Erstorientierungskurse, Integrationskurse, Berufssprachkurse). Das Projekt ist Teil des o. g. Projektes PAM.
- **Zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote** mit berufsbezogenen Qualifizierungs- und Sprachförderanteilen, Coaching, Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung, Integration in die Hotel- und Gaststätten- und in die Pflegebranche, Heranführung an den Arbeitsmarkt, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung geflüchteter Frauen (mit integrierter Kinderbeaufsichtigung, die der Bund bisher nicht fördert) im **Programm „AMI Flü“** (Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen).
- Berücksichtigung der Zielgruppe der Geflüchteten in geeigneten Maßnahmen/Projekten des **„Landesprogramms Arbeit“**

Aktuelle Herausforderungen bestehen insbesondere durch Angebotsengpässe bei der Versorgung mit Sprachkursen (insbesondere die BAMF-finanzierten Integrationskurse und Berufssprachkurse), denn ohne ausreichende Sprachkenntnisse kann eine Integration im Arbeitsmarkt kaum gelingen. Die bestehenden Herausforderungen, insbesondere bei der Zahl der Lehrkräfte, der Ausgestaltung der Förderung und den Anforderungen an die Lehrräume, sollen durch ein umfassendes Maßnahmenpaket des BAMF gelöst werden. Es ist seit Anfang des Jahres in der Umsetzung. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten.

e. Gesundheit - Beitrag des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (MJG)

Geflüchteten stehen im Rahmen des regulären Krankenversicherungsschutzes einschließlich ggf. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die **Regelsysteme der ambulanten und stationären gesundheitlichen Versorgung** offen.

Bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus kommt auch eine einrichtungsbezogene Förderung nach der **Richtlinie zur Förderung medizinischer Hilfen in Notlagen** vom 13. Mai 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 510), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 2003) in Frage. In diesen mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen werden nicht singular Geflüchtete erreicht, sondern es werden auch Menschen mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz beispielsweise aus Obdachlosigkeit in den geförderten Einrichtungen beraten, vermittelt oder versorgt.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen außerhalb des Regelsystems werden Mittel in Höhe von insgesamt 200,0 T Euro bereitgestellt:

- Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen außerhalb des Regelsystems in Höhe von 80,0 T Euro,
- Zuwendungen an private Unternehmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen außerhalb des Regelsystems in Höhe von 40,0 T Euro,
- Bekämpfung von Volkskrankheiten und anderen Krankheiten – Gesundheitsaufklärung und Prävention (hier Pos. 4: Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen außerhalb des Regelsystems) in Höhe von 80,0 T Euro.

Der bisherige Mittelabfluss in 2023 lässt weiterhin zu, dass neu gestellte Förderanträge bewilligt werden könnten.

Geflüchtete Menschen sind häufig traumatisiert oder schwer belastet und haben aufgrund dessen einen erhöhten Bedarf psychosozialer und klinischer Versorgung. Um an dieser Stelle das Regelsystem zu erweitern und die Menschen bedarfsgerecht zu unterstützen, werden auch im Jahr 2023 aus dem MJG folgende Einrichtungen und Projekte gefördert:

- die **Traumaambulanzen für Flüchtlinge** des UKSH an den Campi in Lübeck und Kiel,
- das **psychosoziale Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge** in Schleswig-Holstein der Brücke SH,
- das **Zentrum für Psychosoziale Medizin** des Klinikums Itzehoe für die „Versorgung psychisch erkrankter geflüchteter Menschen im Kreis Steinburg“,
- das Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK) in Neumünster zur Verbesserung der **Notfallversorgung von Flüchtlingen aus der Erstaufnahmeeinrichtung** Neumünster und Boostedt und für die Förderung der interkulturellen Kompetenz im FEK und der Vernetzung mit Kooperationspartnern,
- die **Beratungs- und Vermittlungsstelle für Geflüchtete Menschen** in Flensburg und
- die Diakonie Altholstein für ihre **Beratungsstelle in Neumünster**.

Darüber hinaus hat das MJG die Ärztekammer gebeten, den **Arbeitskreis Migration und Gesundheit** weiterhin geschäftsführend zu leiten und dahingehend auszurichten, dass die relevanten Gesundheitsakteure die Integrations- und Teilhabepolitik der Landesregierung unterstützen.

f. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Zahl der von den schleswig-holsteinischen Jugendämtern in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) hat in Folge des Krieges deutlich zugenommen. Im Verlauf des Jahres 2022 sind die UMA-Bestandszahlen von 568 (3. Januar 2022) nach einem vorübergehenden Rückgang auf 542 (23. Mai 2022) auf zwischenzeitlich 922 (13. Februar 2023) angestiegen. Die Zahlen gingen danach wieder zurück und haben sich aktuell auf relativ hohem Niveau stabilisiert (Stand 11. April 2023: 867).

Hauptherkunftsländer der UMA sind Afghanistan und Syrien. UMA aus der Ukraine machen nur einen sehr geringen Anteil aus; seit Beginn des Krieges wurden bislang (Stand 11.4.2023) insgesamt 40 UMA aus der Ukraine gemeldet. Ob diese UMA noch von den Jugendämtern betreut werden oder inzwischen wieder aus der Jugendhilfe entlassen wurden, z. B. wegen Erreichens der Volljährigkeit, wegen Zusammenführung mit Verwandten oder wegen Umzugs in ein anderes Bundesland, ist nicht bekannt.

Daneben wurden in Schleswig-Holstein zwei Kindergruppen aus der Ukraine mit insgesamt rund 100 Kindern und Jugendlichen aufgenommen. Diese Kinder und Jugendlichen sind jedoch nicht als UMA einzustufen, da die jeweils mit eingereisten Betreuungspersonen über Sorgevollmachten bzw. Erziehungsberechtigungen verfügen:

- Im März 2022 wurde ein Kinderheim aus Sumy in Ratzeburg aufgenommen; der Großteil der Kinder ist am 17. November 2022 samt Betreuungspersonal in die (West-) Ukraine zurückgereist. Eine Gruppe mit neun Kindern, die aufgrund schwerer, mehrfacher Behinderungen nicht reisefähig sind, wird weiterhin im Don-Bosco-Haus in Mölln betreut.
- Im August 2022 ist eine Gruppe mit Kindern und Jugendlichen aus dem Raum Kiew auf Sylt angekommen.

g. Ehrenamt

Bürgerinnen und Bürger übernehmen im Rahmen des freiwilligen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung für die Integration von Schutzsuchenden in den Kommunen. Bereits bei der Aufnahme der Schutzsuchenden ist das Ehrenamt als wichtiges Bindeglied fest einplant und übernimmt als Mitglied eines lokalen Netzwerkes die Koordinierung und Durchführung von Aufgaben. Ohne das **zivilgesellschaftliche Engagement** wäre eine rasche Aufnahme und eine gelingende Integration von Schutzsuchenden nicht zu bewältigen.

Das Land Schleswig-Holstein stellt bereits seit dem Jahr 2016 Haushaltsmittel zum Thema „Ehrenamt und Flüchtlinge“ bereit. Die Mittel werden auf die Programme „**Beratungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe bei den Kreisen/kreisfreien Städten**“ und „**lokale Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe**“ aufgeteilt. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben. Ziel ist die Stärkung der ehrenamtlich Helfenden in der Flüchtlingshilfe durch hauptamtliche Unterstützung, regionale Vernetzung, Information und Qualifikation von Flüchtlingsinitiativen.

Durch die Schutzsuchenden aus der Ukraine sind bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe erhebliche Mehrbelastungen in Form von zusätzlichen und neuen Anforderungen entstanden.

Dies bestätigen Rückmeldungen der geförderten Stellen und dieses Bild stellte sich auch in einem Fachaustausch am 6. April 2022 zur Ehrenamtskoordination bezüglich der Ukrainehilfe dar.

Nahezu einheitlich berichteten die geförderten Stellen im Frühjahr/Sommer 2022, dass es an vielen Stellen „brenne“ und erheblicher Koordinierungsbedarf für die Ukraine-Schutzsuchenden bedient werden müsse. Das „normale Tagesgeschäft“ laufe weiter und auch für die Anliegen anderer und früherer Schutzsuchender müssten Kapazitäten freigehalten werden, damit keine Benachteiligung entstünde.

Inzwischen hat sich laut der im Januar-März 2023 eingegangenen Anträge für die Förderperiode 2023-2025 ein durchschnittlicher Ukraine-Arbeitsaufwand von 40-50 % der Arbeitszeit bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen „eingependelt“.

Es gäbe erfreulicherweise sehr viele neue ehrenamtlich Helfende (belastbare Zahlen für das Jahr 2022 folgen erst mit den zum 30. Juni 2023 vorzulegenden Verwendungsnachweisen). Das Ziel muss es nun sein, diese Ehrenamtlichen langfristig zu halten. „Ehrenamt braucht Hauptamt“ gilt hier umso mehr. Zum Erhalt von Strukturen im ehrenamtlichen Engagement müssen drei „Säulen“ gegeben sein:

1. Ansprechpersonen (hier insbesondere in Form der geförderten Koordinierungskräfte),
2. Vernetzung (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen),
3. Zugang zu Informationen (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen).

Zusätzlich wurde unter dem Link <https://engagiert-in-sh.de/hilfe-fuer-die-ukraine/> eine spezifische Rubrik mit umfangreichen Informationen geschaffen. Das Portal wird finanziell gefördert durch das MFSJSIG.

Das **Landesprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe** beläuft sich für die Jahre 2023-2025 auf 1,25 Mio. Euro p.a. (Vergleich: Jahre 2020-2022= 1,0 Mio. Euro p.a.). Zusätzlich stehen seit Juli 2022 Ukraine-Sondermittel aus einer Rücklage mit einem Volumen von 4,0 Mio. Euro zur Verfügung. Während die Ukraine-Sondermittel im Jahr 2022 aufgrund der Kurzfristigkeit (es galt Personal zu finden für den Zeitraum August bis Dezember 2022) nur in Höhe von 138 T Euro abgeflossen sind, sind für die Förderperiode 2023-2025 bereits Mittel von insgesamt 2,5 Mio. Euro beantragt. Im „regulären“ Förderprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe wird es bereits nach jetziger Antragslage zu einer nahezu vollständigen Ausschöpfung der jährlichen Mittel von 1,25 Mio. Euro kommen. Die Nachfrage ist sehr hoch.

h. Kultur - Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Die Theater in Schleswig-Holstein bemühen sich auf vielfältige Weise um die Integration Geflüchteter. Beispielsweise hat das Theater Kiel drei ukrainische Ballett-Tänzer*innen ins Ensemble integriert und auch das freie Theater „Die Komödianten Kiel“ hat bewusst zwei ukrainische Schauspielerinnen für ihre Sommerproduktion „Der Kleine Prinz“ engagiert. Das freie Theater „Pilkentafel“ Flensburg hat Stipendien für Geflüchtete vergeben.

Das **Theater Lübeck** bietet mit der Abteilung Jung plus X verschiedene Angebote für geflüchtete Menschen an. Einem ukrainischen Geflüchteten wird eine Hospitanz beim Schauspiel Lübeck ermöglicht.

Das **Theater Kiel** bietet folgende Aktivitäten, vor allem im Kinder- und Jugendtheater:

- gedolmetschte Vorstellung von „Kiebig und Dutz“ für die deutsch-ukrainische Gesellschaft
- kostenfreie Vorstellung „Der Traum vom Wald“ für die deutsch-ukrainische Gesellschaft und geflüchtete Familien
- Zusammenarbeit mit dem ZBBS
- Aufführungen des Theater of change mit verschiedenen Produktionen von und für Menschen mit Fluchterfahrung (Schwerpunkte Iran, Afghanistan, Pakistan)
- Beteiligung an den Kulturwochen Iran mit „Persische Märchen“
- umfangreiche Begleitprogramme zu Vorstellungen für Schulen mit Schwerpunkt und oder hohem Anteil geflüchteter Menschen, z.B. Programm für das RBZ Wirtschaft/Beteiligung an Balu und du
- Stärkerer Fokus auf Repräsentanz diverser Gesellschaft und Themen mit, z.B. Gastspiel aus Afrika „Dar es Salaam“; Einladung und Hospitation der Kulturbotschafter aus Tansania. Oder auch Gastspiel mit „Der Traum vom Wald“ in Tansania

Folgende Aktivitäten zur Integration Geflüchteter gibt es in dieser Spielzeit am **Schleswig-Holsteinischen Landestheater**:

- Arbeiten mit Kulturvermittler*innen der VHS Rendsburg:
- Organisation und Durchführung der Veranstaltung „IM DIALOG“ (2x im Jahr)
- Unterstützung bei Vorstellungsbesuchen (organisatorisch und finanziell)
- Kinder von der Landesunterkunft wurden zur Premiere des Weihnachtsmärchens DER FROSKÖNIG eingeladen.
- Extra für eine DaZ-Klasse konzipierter Workshop (weniger sprach-lastig)
- Klassenzimmerstück ADNA IST NEU wurde in einer Willkommensklasse mit Geflüchteten aus der Ukraine gespielt.
- Umfangreiches Angebot an Vorstellungen und Workshops für Schulen aller Altersstufen und Bildungstypen, so dass im schulischen Bereich die Breite der Gesellschaft und damit auch junge Geflüchtete erreicht werden.

- Beschäftigung einer geflüchteten Mitarbeiterin in der Beleuchtung in den vergangenen Monaten.

Darüber hinaus hat das **Naturwissenschaftliche Museum in Flensburg** 2022/2023 ein Projekt mit 17 geflüchteten Frauen realisiert, welches auch durch das MBWFK gefördert wurde (4.300 Euro). In dem Projekt wurden Pflanzen aus den jeweiligen arabischen Heimatländern im Rahmen einer Ausstellung gezeigt, wobei die Frauen sich komplett um die Konzeption, die Ausstellungstafeln, Ausstellungsstücke u. Ä. gekümmert haben. Demnächst werden die Geflüchteten sogar eine eigene Führung anbieten. Die Verknüpfung von persönlichen Hintergründen der Frauen mit den Pflanzen trug dazu bei, niedrigschwellige Kontakt auch mit nicht-migrantischen Besucher*innen zu schaffen.

Im **Detlefsen-Museum in Glückstadt** waren bisher mehrfach DaZ-Klassen zu Besuch, welche keinen Eintritt zahlen mussten. Darüber hinaus wurden seit 2015 100 Freikarten für Geflüchtete an die Stelle für Integration in Glückstadt gegeben.

Auch ein Projekt „Frauenleben“ ist im **Museum für Kunst und Kulturgeschichte Gottorf** angesiedelt. Hier werden Begegnungen zwischen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Es werden gemeinsame Aktivitäten angeboten. Neben den Präsenztreffen gibt es auch digitale Treffen, bei denen Frauen aus unterschiedlichen Ländern zugeschaltet werden und über ihr Heimatland berichten.

Im **Hansemuseum in Lübeck** sowie in der **Kunsthalle Kiel** haben Geflüchtete aus der Ukraine freien Eintritt.

Die **Landesmuseen in Kooperation mit dem Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V.** konnten im Rahmen von Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt auf lokaler Ebene seit 2019 insgesamt drei geförderte Projekte („Mein Museum“, „Frauenleben reloaded“ und „Draußen im Museum“) umsetzen. Allen drei Projekten gemeinsam ist die Anstellung einer Person mit Migrationsgeschichte.

Im Rahmen der Projektförderung werden den **Musikschulen** des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer und musikalischer Bildungsangebote für geflüchtete Musiker*innen sowie Musikpädagog*innen aus der Ukraine gewährt (Soll 2022: 38,0 T Euro, Soll 2023: 16,9 T Euro).

13 Musikschulen haben ca. 60 Geflüchtete unterrichtet bzw. Instrumente zur Verfügung gestellt.

i. Studium und Hochschulen - Beitrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Die Landesregierung fördert die von den Hochschulen (ergänzend zu den Bundesprogrammen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)) entwickelten und seit 2016 erfolgreich umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des **Landesprogramms „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“** mit Landesmitteln in Höhe von jährlich insgesamt 2,5 Millionen Euro, aktuell ab 2023 in einer nunmehr dritten Förderperiode (2023-2025).

Die Maßnahmen und Maßnahmenpakete der Hochschulen im Rahmen des Landesprogramms basieren auf folgenden Bausteinen zur Förderung der Integration von Geflüchteten an Hochschulen in Schleswig-Holstein:

- Studienspezifische Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote
- Zugang zum Studium ermöglichen
- Studienspezifische Sprachförderung/Vorbereitung.

Die Hochschulen haben auf Basis der genannten Bausteine jeweils individuelle Maßnahmen entwickelt, die innerhalb der Laufzeit des Projektes bedarfsgerecht angepasst werden können. So werden z. B. studienqualifizierende Sprachkurse (Deutsch in der Studienvorbereitung und -begleitung), Propädeutika, Studienberatungsprogramme, die auf ein Fachstudium vorbereiten, Beratung in sozialen Fragen (z. B. Finanzen, Umzug, Wohnen, Gesundheit, Kinderbetreuung) angeboten.

Anlässlich des Krieges gegen die Ukraine hat das MBWFK die Hochschulen gebeten, für eine Projektfortführung inhaltlich an die Ukraine-Lage angepasste bzw. neue Konzepte zu übermitteln. Die Hochschulen haben daraufhin ihre entsprechend angepassten Konzepte und Maßnahmenpakete für die geplanten fortzuführenden weiteren Unterstützungsmaßnahmen der Hochschulen für Geflüchtete an das MBWFK übermittelt.

Nachfolgend werden beispielhaft die inhaltlichen Bestandteile der an die aktuelle Ukraine-Lage angepassten Konzepte und Maßnahmenpakete der Hochschulen kurz dargestellt.

Technische Hochschule Lübeck (TH Lübeck):

Die Projekte/Maßnahmen im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen“ werden an der TH Lübeck in den Jahren 2023 bis 2025 weitergeführt werden. Ausgehend von den bisher im Rahmen der drei aufeinander bezogenen Maßnahmenbereiche:

1. Beratung (Studien- und Integrationsberatung)
2. Online Plattform (digital gestützte Lern-, Lehr- und Einstiegsangebote)
3. Integration (Einführung in das Studium sowie fachliche- und sprachliche Qualifikationen).

Die Maßnahmen sind an die veränderte Nachfragesituation angepasst worden, während eine Flexibilisierung und Anpassung des bisherigen Programms „LINKplus“ in Vorbereitung auf die Einführung eines „dezentralen Studienkollegs“ umgesetzt wurde. Im Zuge der Fortführung des Programms werden die bisherigen drei Maßnahmenbereiche stärker zusammengeführt.

Universität zu Lübeck (UzL).

An der Universität zu Lübeck sind drei wesentliche Maßnahmen geplant:

1. die Weiterführung von B2- und C1-Sprachkursen
2. eine Erweiterung des Propädeutikums
3. der Aufbau eines Integrationsprogramms für internationale Studierende mit Flüchtlingsstatus.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU):

An der CAU bleibt das Maßnahmenpaket „Fit fürs Studium“ erhalten, welches an die Bedarfe der aus der Ukraine geflüchteten Personen angepasst und modifiziert wurde. Hinzu kommen Sprachkurse sowie fachsprachliche Angebote, die auf den fachlichen und fachsprachlichen Kontext des gewünschten Studienfaches vorbereiten.

Fachhochschule Kiel (FH Kiel):

An der FH Kiel bestehen folgende an die Ukraine-Lage angepassten Maßnahmen:

1. Erweiterung des Studienkollegs um Schwerpunktkurse für Geflüchtete
2. Zentrale Studienberatung – Orientierungsberatung.

Europa-Universität Flensburg (EUF):

An der EUF besteht vor allem ein Angebot an Sprachkursen (Projekt „ProRef“) für Geflüchtete sowie Beratungsangebote in Hinblick auf die Wohnraumsuche, Stipendien und weitere Unterstützungen.

Hochschule Flensburg (HS Flensburg):

Folgende Angebote wurden durch die HS Flensburg bereitgestellt:

1. intensive Langzeit-Deutschkurse
2. Englischkurse
3. „Dranbleiben!“ als studienbegleitendes Angebot mit intensiven Tutorien, Fach-Deutschkursen und Prüfungsvorbereitung sowie Betreuung zum Thema „Wissenschaftliche Arbeitstechniken“
4. kurzfristige Zertifikatskurse
5. psychologische Beratung
6. Veranstaltungen zur Stärkung der Willkommensstruktur und des Verständnisses
7. Coaching, Mentoring, Beratung und Verbesserung struktureller Voraussetzungen der Geflüchteten.

Fachhochschule Westküste (FHW):

Die Angebote für ukrainische Studierende der FHW umfassen vor allem Sprachkurse sowie die Unterstützung der am Propädeutikum teilnehmenden Personen in Bezug auf die Bewältigung aufenthaltsrechtlicher, finanzieller und persönlicher Herausforderungen. Das Landesprogramm „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ wird in einer nunmehr dritten Förderperiode (2023-2025) mit einer wiederum dreijährigen Laufzeit bis einschließlich 2025 fortgeführt werden.

Die Ermöglichung eines frühzeitigen Zugangs zu einem Hochschulstudium und die Förderung der Integration an den Hochschulen durch geeignete Maßnahmen der Hochschulen sollen nicht nur die Bildungschancen für Geflüchtete in Schleswig-Holstein im akademischen Bereich verbessern, sondern können und sollen im Ergebnis auch nach Möglichkeit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung mit leisten.

IV. Finanzielle Beteiligung des Bundes - u.a. Beitrag des Finanzministeriums (FM)

Der Bund hat mit einer ersten Tranche i.H.v. 2 Mrd. Euro die Länder unterstützt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nr. 12.b vom 7. April 2022), nach Regionalisierung entfallen hiervon 68 Mio. Euro auf Schleswig-Holstein. Mit einer weiteren Zusage im November wurden vom Bund weitere Finanzhilfen i.H.v. jeweils 1,5 Mrd. Euro für 2022 und für 2023 zugesagt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nr. 7 vom 2. November 2022).

Der auf Schleswig-Holstein entfallene Anteil nach Regionalisierung beträgt jeweils 51,2 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023.

Die für 2023 zugesagte Tranche über 51,2 Mio. Euro ist bislang nicht gesetzlich geregelt und daher noch nicht verfügbar. Die im Jahr 2022 verfügbaren Finanzhilfen des Bundes über 68 Mio. Euro und 51,2 Mio. Euro (Summe: 119,2 Mio. Euro) sind weitestgehend umgesetzt und zum Teil abgeflossen bzw. reserviert worden. Freie Mittel daraus sind noch in Höhe von 1.770.800,00 Euro vorhanden.

Der Mittelabfluss dieser Bundesmittel für 2022 stellt sich im Einzelnen wie folgt dar und ist auch der letzten Berichterstattung des FM mit Stand 31. Dezember 2022 im anliegenden Umdruck 20/823 zu entnehmen:

Titel	Verwendungszweck/Zweckbestimmung	Vorgesehene Mittel aus Finanzhilfen des Bundes	Summe Mittelabfluss 2022
Finanzhilfen des Bundes - vorrangig zu verwenden -		119.200.000,00	85.562.890,12
Kapitel 1009 - Ausgaben für Aufnahme und Integration		99.429.200,00	83.717.000,00
1009.07.42701	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	79.200,00	-
1009.07.53307	Aufnahme und Unterbringung in Landesunterkünften; hier Ausgaben aufgrund von Verträgen	8.830.000,00	8.830.000,00
Leistungen im Rahmen des AsylbLG		<u>61.020.000,00</u>	<u>61.020.000,00</u>
1009.07.63308	Leistungen im Rahmen des AsylbLG (1. Anforderung)	27.170.000,00	27.170.000,00
1009.07.63308	Leistungen im Rahmen des AsylbLG (2. Anforderung)	20.000.000,00	20.080.600,00
1009.07.63308	Leistungen im Rahmen des AsylbLG (TOP-Zuschlag)	13.850.000,00	13.769.400,00
1009.07.63310	Aufnahmepauschale: 500€ p.P. für Kommunen	17.000.000,00	13.867.000,00
1009.07.63315	Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine	12.500.000,00	-
1012.04.63338	Zuweisung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms „Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“	15.000.000,00	1.845.890,12
0710.00.63325	Maßnahmen der Schulsozialarbeit gemäß Vereinbarung mit KLV	3.000.000,00	-

Die Berichterstattung des FM erfolgt quartalsweise.

Das bundesweite Zugangsgeschehen, die Aufnahme, Unterbringung und Integration aller Schutzsuchenden sowie die zukünftige Verteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen wird am 10. Mai 2023 Thema der Sonder-MPK mit dem Bundeskanzler sein.